

18.07.2025

Beschlussvorlage Nr.: 2025/123

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.:

Bewilligung einer überplanmäßigen Auszahlung im Investitionshaushalt gem. § 117 Abs. 1 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) - Sanierung Alte Schule Hagen

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vorschlag	abweichend	Einst	Ja	Nein	Enth
Verwaltungsausschuss	04.08.2025 -							
Rat	21.08.2025 -							

Beschlussvorschlag

Der überplanmäßigen Auszahlung in Höhe von 300.000,00 EUR auf der Investitionsmaßnahme 1110650187 - Sanierung Alte Schule Hagen wird zugestimmt.

Anlass und Ziele

Die Bauarbeiten der Sanierung der Alten Schule Hagen schreiten schneller voran als ursprünglich geplant. Entgegen der Haushaltsplanung, nach der ein Teil der Mittel erst im kommenden Jahr zur Verfügung stehen sollte, werden diese aufgrund des zügigen Baufortschritts bereits in diesem Haushaltsjahr benötigt. Die Baumaßnahme soll in diesem Jahr abgeschlossen werden.

Die Mittel in Höhe von 300.000,00 EUR sind bereits in der Haushaltsplanung von 2025 für 2026 vorgesehen, aber erst im Haushaltsjahr 2026 verfügbar. Um die laufenden Rechnungen fristgerecht begleichen zu können, ist eine überplanmäßige Auszahlung notwendig.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsjahr: 2025

Produkt/Investitionsnummer: 1110650.187

einmalig

jährlich

Ertrag/Einzahlungen	EUR	EUR
Aufwand/Auszahlung	300.000,00 EUR	EUR
Saldo	300.000,00 EUR	EUR

Begründung

Der Baufortschritt an der **Maßnahme „Sanierung Alte Schule Hagen“** liegt vor dem **ursprünglichen** Zeitplan. Ein **Großteil** der Gewerke ist bereits abgeschlossen, und entsprechende Rechnungen liegen vor bzw. werden kurzfristig erwartet.

Um die beglichenen Leistungen fristgerecht auszuzahlen und den weiteren Bauablauf nicht zu **gefährden**, ist es notwendig, 300.000 € der für 2026 vorgesehenen Mittel bereits 2025 bereitzustellen. Die **Maßnahme** bleibt im Gesamtbudget, es handelt sich **ausschließlich** um eine **zeitliche Vorverlagerung innerhalb derselben Maßnahme**.

Die Deckung erfolgt aus den Mitteln der **Maßnahme „1110650177 - GS Schneeren Erweiterung/ Sanierung“**. **Es entstehen keine Mehrkosten**.

Gemäß § 117 Abs. 1 NKomVG sind **überplanmäßige** Auszahlungen nur **zulässig**, wenn sie zeitlich und sachlich unabweisbar sind und ihre Deckung **gewährleistet** ist. Die **überplanmäßige** Auszahlung ist zeitlich und sachlich unabweisbar, da eine finanzielle Verpflichtung **gegenüber** den Handwerkerfirmen besteht. Die Deckung ist in diesem Fall **gewährleistet**. Die Voraussetzungen des § 117 NKomVG sind demnach erfüllt.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Lebendige Stadt - Kinder, Jugend und Familien sind unsere Zukunft.
Neustadt, das sind wir alle - Wir schaffen gleiche Chancen für alle Einwohner.

Auswirkungen auf den Haushalt

Die **Maßnahme** bleibt insgesamt im vorgesehenen und bereits beschlossenen Budgetrahmen. Die **Auszahlung** erfolgt lediglich **früher als geplant**. **Es entstehen keine zusätzlichen Kosten**. Die Deckung der **überplanmäßigen** Auszahlung erfolgt aus der **Investitionsmaßnahme „1110650177 - GS Schneeren Erweiterung/ Sanierung“**.

So geht es weiter

Die laufenden Rechnungen **können** fristgerecht beglichen werden. Die Bauarbeiten **können** ohne **Unterbrechung fortgeführt** und die **Maßnahme zeitgerecht abgeschlossen** werden.

Fachdienst 91 - Immobilien -